

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Busch Biogas, Dambach 45, 91725 Ehingen;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um die Erhöhung der Einsatzstoffe auf 9.674 t/a und der Biogasproduktion auf 1.654.723 Nm<sup>3</sup>/a, die Erweiterung des Fahrsilos, das Aufstellen eines Containers, der Betrieb einer Trocknung sowie die Änderung der Umwallung auf den Grundstücken der Flur Nrn. 6/1, 18, 18/1, 18/2 der Gemarkung Dambach, Gemeinde Ehingen**

Die Biogasanlage Busch Biogas hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden o.g. Anlage beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 23.04.2020

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l